

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlung am 21. Oktober 2023 in Weimar

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/5412 in Drucksache 7/9517 ergeben sich Nachfragen.

Das Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität beinhaltet für jeden Phänomenbereich Anhaltspunkte, die erfüllt sein müssen, um eine Straftat einem der Phänomenbereiche zuzuordnen. Für jeden Phänomenbereich werden dabei eigene Anhaltspunkte wörtlich benannt. Erweitert wird diese Zuordnung in den Phänomenbereichen -links- und -rechts- um konkrete Bezüge, die mit dem Wort "insbesondere" eingeleitet werden (vergleiche Drucksache 7/323).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5636** vom 14. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. März 2024 beantwortet:

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 21. Oktober 2023 in Weimar (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Die Versammlung "Frieden im Nahen Osten – Teelichter anzünden" wurde als Standkundgebung, mit verschiedenen Rede- und Musikbeiträgen, durchgeführt. Der Beginn der Kundgebung war 16:15 Uhr mit circa 100 Teilnehmern. Im Verlauf der Versammlung wuchs die Teilnehmerzahl in der Spitze auf 140 Personen an. Neben Redebeiträgen von mehreren Personen wurde über eine Lautsprecheranlage Musik abgespielt. Um 16:50 Uhr stimmten Versammlungsteilnehmer Sprechchöre auf Arabisch an, die von einem Dolmetscher sowie einem Islamwissenschaftler des Landeskriminalamtes Thüringen (TLKA) unmittelbar übersetzt werden konnten. Der Inhalt wurde als "kriegstreiberisch" gewertet und es wurde umgehend der Versammlungsleiter mit dem Ziel kontaktiert, die Sprechchöre zu beenden und im weiteren Verlauf zu untersagen. Die Identität der Person, welche die Sprechchöre angestimmt hatte, wurde gefahrenabwehrend festgestellt. Gegen 17:10 Uhr fielen Versammlungsteilnehmer mit einem Schal auf, auf dem die Aufschrift "Jerusalem gehört uns" in arabischer Sprache zu sehen war. Es erfolgten Identitätsfeststellungen sowie die Anzeige der Ordnungswidrigkeiten gemäß § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Die Versammlung wurde um 17:33 Uhr beendet.

2. War die Versammlung angemeldet?

Antwort:

Ja, die Versammlung wurde bei der zuständigen Behörde der Stadt Weimar angezeigt.

3. Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

Antwort:

Für die Durchführung der Versammlung wurden keine Auflagen festgelegt.

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:

Die Versammlungsteilnehmer sind dem äußeren Anschein nach der bürgerlichen Klientel zuordenbar, darüber hinaus gehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

6. Verließ die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)? Welche Erkenntnisse und Informationen liegen der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales jeweils zu diesen einzelnen Gruppen vor?

Antwort:

Die Versammlung verlief friedlich.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wurden keine Zwangsmaßnahmen getroffen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Es wurden drei Maßnahmen zur Identitätsfeststellung nach der Strafprozessordnung getroffen, die jeweils eine Freiheitsbeschränkung darstellten. Den Maßnahmen gingen die benannten Ordnungswidrigkeiten (§ 118 OwiG) voraus. Bei weiteren acht Personen wurden Identitätsfeststellungen nach dem Thüringer Polizeiaufgabengesetz zur Gefahrenabwehr getroffen.

9. Was ist in Bezug auf die beiden während der Versammlung festgestellten Delikte nach den §§ 130 und 303 Strafgesetzbuch vorgefallen (jeweils anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:

Durch Polizeikräfte wurden an einer Litfaßsäule Plakate mit vermissten/entführten israelischen Staatsbürgern festgestellt, die durch unbekannte Täter mit der Aufschrift "Juden lügen" beschmiert wurden.

10. Welche einzelnen Anhaltspunkte als Bestandteil der Definition im Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität (vergleiche Drucksache 7/323) ergeben jeweils aus der Würdigung der Umstände der beiden Taten (siehe Frage 9) oder der Einstellung der Tatverdächtigen im vorliegenden Fall die Zuordnung zum Phänomenbereich -rechts- und mit welcher Handlung wurde dieser Anhaltspunkt jeweils verwirklicht (dies meint nicht die weitgehend ungenaue und bisher in derartigen Zusammenhängen gegebene Formulierung, dass gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung führten)?

Antwort:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, geht bei der Anwendung der Regelungen des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität der Zuordnung der einzelnen Delikte ein Abwägungsprozess voraus. Dieser Abwägungsprozess findet allerdings nicht durch eine "Abrasterung" von "Tatbestandsmerkmalen" oder "Anhaltspunkten" statt. Der Einordnungsvorgang ist vielmehr als ganzheitlicher Klassifizierungsprozess entsprechend den Festlegungen des Definitionssystems, welches auf der Webpräsenz der Thüringer Polizei veröffentlicht ist, zu sehen.

Dieser ganzheitliche Klassifizierungsprozess und die Gewichtung der einzelnen Anhaltspunkte wird allerdings nicht aktenkundig, so dass eine Beantwortung in der vom Fragesteller erbetenen Form nicht möglich ist.

11. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 8 wird verwiesen.

12. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Ländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Es waren zwei Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei sowie weitere Einsatzkräfte aus den Landespolizeiinspektionen Jena und Gotha mit den Aufträgen Raumschutz, Aufklärung, Kommunikation, Versammlungsschutz und Folgemaßnahmen eingesetzt.

Maier
Minister